

**Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis**

	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, <b>Somalia</b>	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).
<b>Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?</b>	Ja	ja	ja	nein	<a href="#">§ 61 AsylG, § 47 AsylG.</a> <b>Anmerkung:</b> Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden <b>und</b> wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. <a href="#">Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</a> <a href="#">Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015</a>
<b>Beratung</b>	ja	ja	ja	ja	<a href="#">BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</a>
<b>Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)</b>	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
<b>Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)</b>	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
<b>Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)</b>	Ja	ja	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

<b>Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung</b>				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	<b>Anmerkungen / Rechtsgrundlagen</b> Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
<b>Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung</b>	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag (noch) nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)  Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	Ein kategorisches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG gilt für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nur dann, wenn das Asylgesuch (also die erste Registrierung) ab dem 1. September 2015 erfolgte <b>und</b> ein gestellter Asylantrag schon abgelehnt worden ist, bzw. (unabhängig vom Herkunftsstaat) wenn ein rein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis vorliegt. In den anderen Fällen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
<b>Beratung</b>	Ja.	Ja.	Ja.	<a href="#">BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</a>
<b>Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)</b>	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)  Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	<a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
<b>Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)</b>	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)  Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	<a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
<b>Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)</b>	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)  Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	<a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>

**Stand: 21. August 2016**

**Autor:**

**GGUA Flüchtlingshilfe e. V.**

**Claudius Voigt**

**Südstr. 46, 48153 Münster.**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

